

Herausforderungen für Rechtspfleger

Tagung vom 12. bis 14.11.2001
in der Evangelischen Akademie Bad Boll

Bericht von Dipl.-Rpfl. Otto Strzedulla, Hannover

Auch in diesem Jahr fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll eine bundesweit viel beachtete Tagung für Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger aus dem gesamten Bundesgebiet statt. Aus Niedersachsen nahmen teil die Landesvorsitzende Angela Teubert-Soehring und die Kollegen Gerd Tütting, Joachim Trauernicht, Helmut Mattheus, Otto Strzedulla sowie die Kollegin Ute Oelschläger.

Die Planungsgruppe, an der ich am 28.3.2001 in Hannover teilgenommen habe, hat nachstehende Überlegungen angeregt:

„Menschen wachsen mit Herausforderungen, die sie zu bestehen haben. Dies gilt besonders für Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger. Als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege wirken sie maßgeblich mit an der staatlichen Rechtsgewährung. Dazu trägt die große Vielfalt der Aufgaben bei, die diese Berufsgruppe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen hat.“

Die bundesweite Tagung befasste sich mit nachstehenden Themenbereichen:

- Harmonisierung des Mahnverfahrens und anderer Verfahren auf europäischer Ebene,
- Modernisierung der Justiz am Beispiel der Gesamtstrategie der Modernisierung der hessischen Justiz,
- Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben. Sozialethische Überlegungen,
- Notwendige Reform der Regelinsolvenzen. Erste Erfahrungen aus der Reform der Verbraucherinsolvenz sowie
- Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger in der Öffentlichkeit.

Außerdem hatten die Teilnehmer der Tagung die Gelegenheit, in einem Arbeitskreis am Schlußtag über folgende Themen nachzudenken:

- Personalführung in der Gerichtsverwaltung,
- Stellung von Angehörigen im Erbrecht,
- Praktische Probleme bei der Führung der Vereins- und Handelsregister,
- Informationstechnik in der Justiz – Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger zwischen Berührungängsten und Technikbegeisterung.

An dieser Tagung sprach der Vorsitzende der Konferenz der Justizminister/innen Herbert Mertin, Justizminister von Rheinland-Pfalz, ein Grußwort. Er nahm zu folgenden Fragen Stellung:

- Welche Herausforderungen kommen auf die Justiz zu, welche auf Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger?
- Was verlangt die Zukunft von dieser an unserer Rechtspflege kaum wegzudenkenden Berufsgruppe?
- Inwiefern unterstützen die Landesregierungen und ihre zuständigen Ministerien die notwendige Fortbildung?

– Welchen Weg geht die Informationstechnik, Europäisierung und Rechtsreformen?

Ein besonderer Höhepunkt der Tagung war der Vortrag des Studienleiters der Akademie, Dr. Helmut Geiger, über das Thema: „Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben. Sozial-ethische Überlegungen, besonders für Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger.“

Dr. Geiger führte u.a. aus: „Wie lässt sich Gerechtigkeit im vielfältigen Leben verwirklichen? Mit dieser Frage bin ich noch nicht fertig. Immerhin ist mir klar: Gerechtigkeit fängt bei uns selbst an. Ich darf sie nicht vor allem von anderen erwarten. Wir, die wir uns mit Rechtsfragen beschäftigen, sollen Rechtsuchenden Menschen gerecht werden. Darum gefällt mir das Motto: Man kann nicht gerecht sein, wenn man nicht menschlich ist. (vgl. Otto Schnurr: Tag des Rechts in Baden-Baden, in RpflBl. 2001, Heft 3+4, S.59)

Dazu passt, wenn wir Rechtspflege als Dienstleistung für Bürger/innen begreifen. Folglich sind Sie, liebe Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger, für die Rechtsuchenden da, nicht umgekehrt. Sie versorgen Bürger/innen mit der im sozialen Rechtsstaat nötigen Rechtsgewährung

Ihre Kunden/innen befinden sich ja meist in einer Konfliktlage, auf die konnten sie sich kaum vorbereiten, daher obliegt es Ihnen als Fachleuten, die Fachsprache zu übersetzen. Ja oft müssen Sie noch die Begründung liefern, warum einschlägige Gesetze so normiert sind.

Das hängt natürlich mit politischen Fragen zusammen, die Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger nicht abschütteln können. Rechtsnormen sind nämlich immer ein Stück verfestigter, dauerhaft gemachter Politik. Recht ist dadurch stets weltanschaulich geprägt. Juristische Fachleute wie Sie managen und verwirklichen die jeweiligen Gerechtigkeits- und Herrschaftsprogramme. Sie tragen daher eine besondere Verantwortung.

Daher finde ich gut, wenn sich der Bund Deutscher Rechtspfleger für Rechts- und Justizreformen einsetzt – über berufsständische Interessen hinaus. Auch in Deutschland gibt es ja Anzeichen, dass Gesetzesvollzug und Gerechtigkeitserwartungen der Menschen auseinander fallen. Manche kritisieren, die Justiz kümmere sich nicht um Probleme der Leute. Sie pflege stattdessen ihre erstarrten Rituale ...

Jedenfalls sei es hohe Zeit, eine grundlegende Reform der Justiz zu beginnen. Dabei dürfe es nicht nur, negativ, um Verbilligung und Entlastung gehen. Die Justiz müsse vielmehr, positiv, den Gerechtigkeitserwartungen der Menschen näher kommen, oder sie solle eine durchsichtige und kontrollierbare dritte Gewalt ins Auge fassen.“

Obwohl die Teilnehmerzahlen – fünfzig Rechtsplegerinnen und Rechtspfleger sowie neunzehn Referenten – von Jahr zu Jahr leider zurückgehen (nicht aus Niedersachsen), lohnt sich ein Besuch im herbstlichen Bad Boll immer. Dazu möchte ich als Bad Boll-Fahrer ermutigen, nicht zuletzt durch diesen Tagungsbericht.

INTERNET

Unser Verband ist wieder online. Besuchen Sie unsere Seiten unter:

www.rechtspfleger.net

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesvorsitzende:	Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 0 51 51 / 7 96 - 270
Landesgeschäftsführer:	Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21 / 9 68 - 475
Landesschatzmeister:	Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 0 49 41 / 13 - 532
Büro Berlin:	Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030 / 75 51 86 85, Fax 030 / 75 51 86 87
Schriftleiter NRI:	Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11 / 120 - 69 55
Onlineadressen BDR:	Internet: http://www.rechtspfleger.net ; e-mail: info@rechtspfleger.net
Satz und Druck:	TTS Publishing Rolf Kupgisch, Röderbeeksweg 2, 31832 Springe, Tel. 0 50 41 / 80 11 55



Grundsatzprogramm

Verbands- und justizpolitische Entwicklungen und Zielvorstellungen der Berufsvertretung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Niedersachsen

Das Landespräsidium hat in seiner Sitzung am 28. und 29. September 2001 in Wildeshausen den nachstehenden Diskussionsentwurf für ein Grundsatzprogramm beschlossen. Das Papier soll jetzt von den Mitgliedern diskutiert und auf dem Niedersächsischen Rechtspflegertag im Mai 2002 beschlossen werden.

1. Die Situation und der Handlungsbedarf

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in sachlicher Unabhängigkeit als Organ der Rechtspflege tätig; sie entscheiden insbesondere in den großen Tätigkeitsfeldern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung als Gericht. Damit sind ihnen durch Gesetz Aufgaben von hoher Verantwortung und großer Bedeutung für den Bürger, den Staat und die Gesellschaft zugewiesen. In ihrer Arbeit liegt ein ständiger Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Auf Grund ihres Aufgabenzuschnittes sind Rechtspfleger der Ansprechpartner des rechtsuchenden Bürgers und sie prägen so auch das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit. Dieses Anforderungs- und Leistungsprofil erfordert allerdings inzwischen neue Wege und strukturelle Veränderungen.

Das derzeitige unübersichtliche System von Vollübertragungen, Vorbehaltsübertragungen und Einzelübertragungen – ab und an sogar innerhalb eines einzigen Verfahrens – muss durch effektive, innovationsfreundliche und schlanke Strukturen ersetzt werden, die den Verfahrens- und Organisationsablauf bei Gerichten und Staatsanwaltschaften fördern und optimieren.

*Allen Kolleginnen und Kollegen
sowie den Lesern der NRI
wünschen wir ein gesundes
und erfolgreiches
Jahr 2002*

Die Landesleitung

Teubert-Soehring Schröder Georges
Tütting Thömen Trauernicht
Weigert Winter Bornemann
Garbs Kreutzkam

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind daher hochgradig motiviert, bei einer inzwischen überfälligen Strukturreform der Justiz (Binnenreform) mitzuwirken. Diese Binnenreform ermöglicht ihnen unter Abgabe von Zuständigkeiten an den durch die Einrichtung von Service-Einheiten aufgabensuchenden mittleren Justizdienst die Übernahme neuer verantwortungsvoller Aufgaben aus dem richterlichen Bereich, für die sie auf Grund ihrer anspruchsvollen Fachhochschulausbildung in besonderem Masse qualifiziert sind.

2. Aufgabenübernahme

2.1 Gerichte

Das Tätigkeitsfeld der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Gerichten wird erweitert um die den Richterinnen und Richtern bisher noch vorbehaltenen Geschäfte in

- Registersachen
- Nachlasssachen
- Vormundschafts- und Betreuungssachen soweit verfassungsrechtlich zulässig
- Insolvenzverfahren
- Aufgebotsverfahren
- Einverständliche Scheidungen (§ 630 ZPO) durch Beschluss bei Vorliegen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung

2.2 Staatsanwaltschaften

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften nehmen sowohl Aufgaben der Strafverfolgung als auch der Strafvollstreckung wahr. Daher schließt die Befähigung zum Rechtspflegeramt die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsanwaltes ein. Die Ämter des Amtsanwaltes und des Rechtspflegers sind gleichwertig.

Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern werden im Übrigen übertragen:

- die Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459 f StPO)
- das Verfahren über die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen (§ 460 StPO, § 55 StGB)
- die Geschäfte des Vollstreckungsleiters im Jugendstrafverfahren bei den Gerichten, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz vorbehält.

Die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (Begrenzungsverordnung zu § 31 Abs. 2 Satz 2 RpfLG) vom 26.6.1970 (BGBl. I S. 992) i.d.F. der Verordnung vom 16.2.1982 (BGBl. I 188) ist aufzuheben.

3. Aufgabenabgabe

Insbesondere folgende Aufgaben werden auf den mittleren Justizdienst bzw. die Serviceeinheit übertragen:

3.1 Gerichte

Das gesamte Kostenwesen; im Einzelnen

- der gesamte Kostenansatz als Kostenbeamter
- die Tätigkeit als Prüfungsbeamter bei den Bezirksrevisorinnen und -revisoren.

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben z.B. die Festsetzung der Pflichtverteidigerkosten oder der Vergütung des PKH-Rechtsanwalts.

Die Festsetzung der jährlichen Aufwandspauschale in Betreuungssachen (z.Z. 600,- DM).

Das gesamte Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO.

Die Mitwirkung im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland.

Das Kostenfestsetzungsverfahren gem. § 103 ZPO und § 19 BRAGO.

3.2 Staatsanwaltschaften

Die Vollstreckung der Erzwingungshaftsachen in Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 97 OWiG).

Die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2 RpfLG).

4. Eigenständiges Geschäftsverteilungsorgan

Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers erfordert die Schaffung eines eigenständigen Geschäftsverteilungsorgans im Sinne eines Rechtspflegerpräsidiums.

Die Regelungen der §§ 21a ff. GVG sind entsprechend zu ergänzen; einer Änderung des § 92 GG bedarf es nicht.

5. Rechtspfleger und Justizverwaltung

Die funktionelle Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere im Justizmanagement, in der Geschäftsleitung und der Leitung der EDV-Organisation sowie als Bezirksrevisorinnen und -revisoren ist angesichts der geplanten Veränderungen auch in Zukunft geboten.

Durch die Verwendung des Fachjuristen Rechtspfleger in diesen Funktionen ist gewährleistet, dass die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit der Rechtspflege auch unter Beachtung verwaltungsspezifischer Gesichtspunkte gewahrt bleibt.

6. Besoldung / Laufbahn

Die Besoldungsstruktur der Rechtspfleger wird ihrem Status und ihrer Tätigkeit in keiner Weise gerecht.

Denn alle den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind gleichwertig. Jeder dieser Arbeitsbereiche kann – unabhängig von seiner wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Bedeutung bzw. Wirkung für die Rechtsuchenden – von jeder Rechtspflegerin oder jedem Rechtspfleger, der oder dem dieses Amt gem. § 2 RpfLG übertragen wurde, wahrgenommen werden.

Auf Grund dieser Einheitlichkeit des Rechtspflegeramtes sind die Dienstposten der Rechtspfleger einer unterschiedlichen, besoldungsrechtlichen Bewertung nicht zugänglich; sie sind vielmehr einheitlich zu bewerten. Die Abschaffung von Beförderungsrängen und die Einführung einer Durchstufung ist daher die notwendige Konsequenz.

In Kenntnis leerer öffentlicher Kassen, aber ebenso in Kenntnis der Rechtslage ist Besoldungsgerechtigkeit durch Einführung des Eingangsamtes A 12 (in Anlehnung an § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BBesG) und die Durchstufung bis A 14 nach Ablauf noch zu bestimmender Dienstaltersstufen herzustellen.

7. Ausbildung / juristisches Studium

Das Studium erfolgt an einer Fachhochschule, deren Rechtsstellung und Struktur denen der allgemeinen Fachhochschulen angepasst ist. Mit der zum 31.7.2000 in Niedersachsen in Kraft getretenen Studienreform ist ein entscheidender Schritt

zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kompetenzen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vollzogen. Im Rahmen des 24-monatigen Studiums an der Fachhochschule und der 12-monatigen fachpraktischen Studienzeit erfolgt eine handlungsorientierte Vermittlung von methodisch-analytischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist eine Diplomarbeit zu fertigen. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden daher auch künftig in besonderem Maße qualifiziert sein, die ihnen übertragenen Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden praxisorientiert und sachgerecht umzusetzen.

Diese Ausbildung soll nicht mehr im Rahmen eines Beamtenverhältnisses, sondern in einem besonders ausgestalteten Studienverhältnis stattfinden.

8. Zusammenfassung / Zielbeschreibung

Durch die Umsetzung der in diesem Grundsatzprogramm beschriebenen – miteinander verzahnten – Maßnahmen werden vorhandene Ressourcen besser genutzt und effektivere Strukturen für die Aufbau- und Ablauforganisation in Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen.

Einer kaum zu finanzierenden Stellenvermehrung wird dadurch nachhaltig entgegengewirkt.

Die in Abschnitt 6 beschriebenen Besoldungsverbesserungen sind in vielen Jahren der Untätigkeit der Dienstherrn aufgelaufen und nun konsequent abuarbeiten. Alle sonstigen Maßnahmen dieses Papiers sind kostenneutral, was ihre hohe Wirksamkeit jedoch in keiner Weise schmälert.

Reform der Beamtenversorgung

Entwurf eines Versorgungsanpassungsgesetzes 2001 beschlossen

Die Bundesregierung hat am 19.09.2001 den Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 beschlossen.

Nachdem die Gesetzgebung zur Reform der Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens abgeschlossen ist, hat die Bundesregierung beschlossen, die Maßnahmen zur Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Die Übertragung der Rentenreformmaßnahmen aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) und dem Altersvermögensgesetz (AVmG) auf die Beamtenversorgung soll mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Die Wirkung der Altersvorsorgeaufwendungen in der Rentenansparungsformel ab 2003 wird zeitgleich nachgezeichnet. Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die bisher erbrachte Versorgungsrücklage von 0,6 % wird hierbei berücksichtigt. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % auf 71,75 % absinken. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von 1,875 auf 1,79375.

In die Maßnahmen werden **alle** Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang) mit einbezogen, also auch die vorhandenen und die versorgungsnahen Jahrgänge.

- Wegen des sich aus dem Alimentationsprinzip ergebenden Abstandsprinzips zum Sozialhilfeniveau wird die Mindestversorgung von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen.
- Die aktiven Beamten erhalten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben und werden, ebenso wie es bei den rentenversicherten Arbeitnehmern der Fall ist, in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Vorsorge ab 2002 einbezogen.

- Die zweite Stufe der Rentenreform wird durch den wieder einsetzenden Aufbau der Versorgungsrücklage umgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass die in der Rentenversicherung durch die lohnbezogene Anpassungsformel über den demographisch bedingten Beitragssatzanstieg bis 2030 bewirkte Rentenniveaubesenkung auf die Beamtenversorgung übertragen wird. Zugleich wird gewährleistet, dass die Versorgungsrücklage als adäquates Instrument in der Beamtenversorgung erhalten bleibt. Die Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern führen zu einer Entlastung in allen öffentlichen Haushalten in zweifacher Hinsicht:
 - Mit den Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird das Besoldungs- und Versorgungsniveau schrittweise abgesenkt. Nach Ablauf der Ansparphase für die Versorgungsrücklagen werden durch die Absenkung in allen öffentlichen Haushalten in jedem Jahr mehrere Milliarden DM / Euro eingespart.
 - Neben der auf Dauer angelegten Bezügeabsenkung für alle aktiven Beamten und Pensionäre werden die zukünftigen Versorgungskosten durch Rückflüsse der gebildeten Rücklagen gedämpft. Die zweckgebundene Verwendung der Rücklagen führt zu einer Deckelung eines Teils der Versorgungskosten.
 - Die Hälfte der Einsparungen aus der ersten Übertragungsstufe werden den Versorgungsrücklagen zugeführt; diese werden hierdurch weiter gestärkt.
 - Um im Zeitraum der ersten Übertragungsstufe Doppelbelastungen zu vermeiden, wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen für acht allgemeine Anpassungen ausgesetzt. Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage mit verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von jeweils 0,2 % für Aktive und Pensionäre wird dann wieder unverändert einsetzen. Hierbei werden die bereits bis 2002 erbrachten Verminderungen der Anpassungen im Umfang von 0,6 % („Basiseffekt“) weiterhin berücksichtigt; die Versorgungsrücklagen wachsen auch während der Aussetzung weiter an, weil der bis 2002 erreichte „Basiseffekt“ Jahr für Jahr der Rücklage zugeführt wird.
- Das Aussetzen des Rücklagenaufbaus voraussichtlich bis 2010 und der weitere Aufbau gewährleisten auch eine nähere zeitliche Parallele zur Rentenreform. Der nachgeholt weitere Aufbau der Rücklagen voraussichtlich ab 2011 reicht in die Zeit der Wirkung der veränderten Rentenanpassungsformel hinein, welcher die Versorgungsrücklage entspricht. Die Wirkung der Versorgungsrücklage wird unter Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zeitnah vor dem weiteren Aufbau (voraussichtlich ab 2011) überprüft werden.
- Auch nach wirkungsgleicher Übertragung der Rentenreform in die Beamtenversorgung soll eine amtsangemessene Versorgung weiter gewährleistet sein:
 - Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes räumt dem Gesetzgeber im Versorgungsrecht einen weiten Gestaltungsspielraum ein.
 - Die ergänzende private Altersvorsorge dient **nicht** dazu, überhaupt erst eine „Vollversorgung“ zu gewährleisten. Die steuerliche Förderung einer solchen Altersvorsorge ist vielmehr als staatliches Angebot zu verstehen. Sie stellt eine flankierende Maßnahme zu der bereits dem verfassungsrechtlichen Gebot der amtsangemessenen Alimentation genügenden Versorgung dar.
 - Der Einbeziehung von Ruhestandsbeamten in den geplanten geringeren Anstieg der Versorgungsbezüge steht auch nicht der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegen.
 - Auch sieht die Bundesregierung in der Maßnahme keinen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte Alimentierungspflicht.
- Hinterbliebenenversorgung: Das Witwen- und Witwergeld wird ebenso wie die Witwenrente von 60 % auf 55 % reduziert.
 - Als sozialer Ausgleich zur Niveaubesenkung beim Witwen- und Witwergeld wird ein Kinderzuschlag eingeführt. Dieser beträgt beim ersten Kind zwei Entgeltpunkte und bei jedem weiteren Kind ein Entgeltpunkt. Bei einem Abrechnungszeitraum von 36 Monaten beträgt der Zuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts für das Jahr 2001 für das erste Kind 99,01 DM (West) bzw. 86,29 DM (Ost), für jedes weitere Kind 49,51 DM (West) bzw. 43,15 DM (Ost).
- Eine rentenrechtlich eingeführte Anrechnung sämtlicher Vermögenseinkünfte auf die Witwen- und Witwerrente erscheint verfassungsrechtlich bedenklich und wird daher nicht übertragen.
- Für eine Unterscheidung zwischen großer und kleiner Witwen-/Witwerrente soll es keinen versorgungsrechtlichen Ansatzpunkt geben.
- Ob für das Splittingverfahren (paritätische Aufteilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche auf ausdrücklichen Wunsch beider Ehepartner) angesichts des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs (beide Ehepartner müssen Beamte sein) Übertragungsbedarf besteht, soll erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.
- Die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe mit der Folge des Ausschlusses der Witwen-/Witwenrente wird auf die im Rentenrecht und anderen Rechtsgebieten vorgesehene Zeit von einem Jahr erweitert.
- Die kinderbezogenen rentenrechtlichen Verbesserungen werden durch einen entsprechenden Ausbau der bisherigen Kindererziehungszuschläge übertragen.

Darüber hinaus sollen in dem Gesetzentwurf weitere Vorhaben, deren Notwendigkeit die Bundesregierung seit längerem anerkennt, geregelt werden:

 - Die Dienstunfallfürsorge wird durch Einführung eines eigenständigen Anspruchs des während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall der Mutter geschädigten Kindes verbessert.
 - Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen werden erweitert und neueren Entwicklungen angepasst.
 - Die Pflegeleistungen von Beamten, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit nicht zu Rentenansprüchen führen, werden in der Beamtenversorgung durch einen Zuschlag berücksichtigt.
 - Die ärztliche Untersuchung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit eines Beamten soll künftig nicht nur durch Amtsärzte, sondern auch durch andere Ärzte möglich sein, die besondere Erfahrungen hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen beruflicher Tätigkeit besitzen.
 - Außerdem wird der Begriff der Dienstunfähigkeit sprachlich angepasst.

Die Regelungen sollen im Wesentlichen bis Ende des Jahres parlamentarisch abgeschlossen werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens haben daher die Koalitionsfraktionen einen mit der Bundesregierung inhaltlich gleich lautenden Gesetzentwurf vorgelegt, der am 27. September 2001 im Deutschen Bundestag eingebracht und an die Ausschüsse des Deutschen Bundestages überwiesen werden soll.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird nunmehr dem Bundesrat zugeleitet. Sein Votum wird dann in die Beratungen des Deutschen Bundestages einfließen.

Es ist beabsichtigt, das Gesetz mit seinen wesentlichen Regelungen zum 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

Mit der Zweigleisigkeit des Gesetzgebungsverfahrens soll sichergestellt werden, dass der vorgesehene Inkrafttretenstermin eingehalten werden kann.

SOLUM-STAR in Niedersachsen

Nachgefragt!

Im vergangenen Jahr berichteten wir in einem Interview mit dem Kollegen Gerhard Tüting über das Projekt SOLUM-STAR (siehe NRI 4-8/2000). Zeit also, einmal nachzufragen:

NRI: Herr Kollege, vor einem Jahr haben Sie uns von den Vorbereitungen zur Einführung des elektronischen Grundbuchs in Niedersachsen berichtet. Was ist inzwischen geschehen?

Gerhard Tüting: Inzwischen sind aus Planungen und Überlegungen Realitäten geworden. Denn seit dem 6. Juni 2001 sind die aktuellen Grundbücher des Amtsgerichts Burgwedel im Grundbuchumstellungszentrum Hannover in elektronischer Form angelegt worden. Das Tagespensum in Hannover liegt bei 1.600 Grundbüchern.

NRI: Das ist beachtlich! Und das heißt wohl auch, dass sich das Projekt nach einem pünktlichen Start im festgelegten Zeitplan befindet?

Gerhard Tüting: Ja, im Großen und Ganzen ist das so. Wir in der Projektgruppe SOLUM-STAR sind sehr froh darüber und danken allen, die dazu beigetragen haben.

NRI: Wir haben mitbekommen, dass Sie mit SOLUM-STAR sogar auf der Cebit 2001 vertreten waren. Was ist eigentlich das Besondere an diesem Verfahren?

Gerhard Tüting: Neben den nach innen gerichteten Aspekten wie Modernisierung und Beschleunigung des Grundbuchwesens, Schaffung attraktiver Arbeitsplätze durch ganzheitliche Bearbeitung in Service-Einheiten und einer beachtlichen Einsparung an Haushaltsmitteln liegt die Besonderheit von SOLUM-STAR eindeutig in der nach außen wirksamen, deutlich verbesserten Dienstleistung für den Bürger, die Notare und die Banken pp.

NRI: Herr Kollege, was heißt das konkret?

Gerhard Tüting: Der eigentliche „Pfiff“ von SOLUM-STAR ist das automatisierte Abrufverfahren gem. § 133 GBO, das ab dem zweiten Quartal 2002 zur Verfügung stehen wird.

Die Grundbuchämter selbst, aber auch andere Gerichte, Behörden, Notare, Versicherungen, Banken und Sparkassen oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieurbüros können innerhalb des automatisierten Abrufverfahrens nahezu „rund um die Uhr“ die umgestellten Grundbücher aller Amtsgerichte Niedersachsens einsehen; und zwar an dem gem. § 133 Abs. 2 GBO zugelassenen PC im eigenen Büro.

Das spart viel Zeit, lange Wege und damit auch Geld und ist im Übrigen unabhängig von den Geschäftszeiten der Grundbuchämter möglich.

NRI: Ja, das überzeugt. Was ist dabei noch zu bedenken?

Gerhard Tüting: Grundstücksgeschäfte sind nahezu immer Geschäfte mit relativ hohen Werten und damit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. In dem Maße, in dem wir diese Grundstücksgeschäfte vereinfachen und beschleunigen, leisten wir sicherlich auch einen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen.

NRI: Herr Tüting, das Amtsgericht Burgwedel und einige weitere Amtsgerichte sind nun ja bereits eine Weile „am Netz“. Was sagen unsere Kollegen aus der Praxis zu dem neuen Verfahren?

Gerhard Tüting: Die Kollegen haben sich in erfreulich kurzer Zeit auf SOLUM-STAR umgestellt, was sicherlich auch auf die solide Schulung im Justizschulungszentrum Wildeshausen zurückzuführen ist.

NRI: Wie geht es jetzt weiter?

Gerhard Tüting: Die bis Ende 2002 auf SOLUM-STAR umzustellenden Gerichte stehen inzwischen fest. Nach Burg-

wedel kommen im OLG-Bezirk Celle die Amtsgerichte Rotenburg, Soltau, Stade, Winsen/Luhe und Osterholz-Scharmbeck, Buxtehude, Dannenberg, Stadthagen, Hildesheim, Tostedt, Neustadt, Verden und Hannover. Im Grundbuchumstellungszentrum Braunschweig sind es Göttingen, Seesen, Braunschweig, Northeim, Duderstadt, Einbeck und Osterode und in Oldenburg die Gerichte Norden, Vechta und Oldenburg, Cloppenburg, Nordenham, Nordhorn, Lingen, Wilhelmshaven und Wildeshausen.

NRI: Das hört sich ja schon ein wenig nach Routine an!

Gerhard Tüting: Schön wär's ja! Aber um bis hierher zu kommen haben alle daran Beteiligten und sicherlich auch wir in der Projektgruppe SOLUM-STAR eine Menge an Entwicklungs- und Innovationsarbeit geleistet. Darauf kann man schon ein wenig stolz sein.

NRI: Ja und wir als Verbandsorgan der Rechtspfleger freuen uns darüber, dass in vielen Projekten Rechtspfleger dabei sind, die – zum Teil schon seit vielen Jahren – ihren Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung kontinuierlich leisten.

Gerhard Tüting: Na ja, sicherlich stimmt das. Allerdings sollten dabei die beachtlichen Verdienste aller Beteiligten nicht geschmälert werden.

NRI: Gerhard Tüting, wie geht es nun weiter mit SOLUM-STAR?

Gerhard Tüting: Nun müssen wir sehen, ob und wie unsere Konzepte

- zur Bestandserfassung von 3,1 Mio. Grundbüchern,
- zur Schulung von rund 1.000 Anwendern,
- zum Transportgeschehen (umgerechnet fahren wir mehr als 5-mal um die Erde),
- zur Archivierung von mehr als 300 Tonnen Papiergrundbüchern und
- zum automatisierten Abrufverfahren

der Realität standhalten und wo wir möglicherweise nachbessern müssen.

NRI: Na, na! Hören wir da etwa ganz leise Zweifel heraus?

Gerhard Tüting: Angesichts der Dimensionen des Projektes SOLUM-STAR, der Vielzahl seiner Beteiligten und der Vielfalt seiner Auswirkungen ist es immer angezeigt, wachsam die Dinge zu verfolgen und, wenn es nötig ist, korrigierend einzugreifen.

NRI: Wir danken für das Gespräch.

Gewerkschaftstag 2001 der DJG – Landesverband Niedersachsen am 2. 11. 2001

Grußwort des stellvertretenden Landesvorsitzenden
Gerhard Tüting

Sehr geehrter Herr Hilbrands, Herr Minister, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich freue mich, dass ich die Gelegenheit habe, anlässlich ihres Gewerkschaftstages 2001 ein kurzes Grußwort meines Verbandes des Bundes Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen zu überbringen. Ich tue dieses umso lieber, weil unsere Verbände eine vertrauensvolle und nach vorn gerichtete Sacharbeit verbindet.

Herr Hilbrands, Sie erinnern sich sicherlich. In einem Gespräch haben wir den vorherigen Justizminister gemeinsam

von vernünftigen und sachgerechten Aufgabenübertragungen auf den mittleren Justizdienst bzw. die Serviceeinheit überzeugt und damit auch auf der **politischen** Bundesebene gemeinsam Erfolg gehabt.

Bedauerlicherweise ist der von uns gemeinsam vertretenen Linie auf der **verbandlichen** Bundesebene bisher wenig Genugtuung entgegen gebracht worden. Möglicherweise fehlt es dort noch an dem gegenseitigen Vertrauen, ohne das Zusammenarbeit nicht funktioniert. Schön, das dieses bei uns in Niedersachsen besser läuft.

Als Zeichen unserer kontinuierlichen guten Zusammenarbeit habe ich Ihnen, Herr Hilbrands, das soeben vom Präsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen verabschiedete Grundsatzprogramm mitgebracht, in dem wir uns für weitere Aufgabenübertragungen auf den mittleren Justizdienst einsetzen wie z.B.

- das gesamte Mahnverfahren,
- die Festsetzung der Vergütung des PKH-Anwalts,
- das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 103 ZPO und § 19 BRAGO.

Durch die Umsetzung der in diesem Grundsatzprogramm beschriebenen, miteinander verzahnten Maßnahmen werden vorhandene Ressourcen besser genutzt und effektivere Strukturen für die Aufbau- und Ablauforganisation in Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen.

Meine Damen und Herren,

ich habe um drei Minuten Redezeit gebeten und mir sind fünf Minuten gewährt worden. Mit Blick auf die umfangreiche Tagesordnung möchte ich dieses großzügige Angebot jedoch nicht bis zur Neige auskosten. Lassen Sie mich daher zum Abschluss meines Grußwortes nur noch eines sagen:

Die Justiz des 20. Jahrhunderts war lange Zeit ziemlich statisch. Sie hat sich aber in den letzten Jahren ausgesprochen dynamisch und mit einem beachtlichen Tempo entwickelt.

Diesen Veränderungsprozess verbandlich zu begleiten, ist eine spannende Aufgabe. Und wenn dieses, wie hier in Niedersachsen einvernehmlich zwischen unseren Verbänden geschieht, ist dieses das erfreuliche Erfahren von Gemeinsamkeit. Gemeinsamkeit, welche in unserer Gesellschaft in letzter Zeit ab und an zu fehlen scheint.

Namens des Bundes Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen wünsche ich dem Gewerkschaftstag 2001 der Deutschen Justiz-Gewerkschaft einen guten Verlauf, interessante Diskussionen und weise Beschlüsse.

Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

Aufgaben bei Gericht künftig delegieren

Bisher Rechtspflegern übertragene Aufgaben, wie etwa die Geschäfte des Mahnverfahrens, die Vollstreckung von Geldstrafen oder die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, sollen künftig ganz oder teilweise auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Gerichts delegiert werden können. Dies sieht ein Gesetzentwurf des Bundesrates (14/64 5 7) vor.

Die Länderkammer schlägt dazu eine Öffnungsklausel im Rechtspflegergesetz als Grundlage für eine entsprechende Ermächtigung der Länder vor. Der Bundesrat verspricht sich von diesem Schritt einen ökonomischeren Einsatz personeller Ressourcen und verweist in diesem Zusammenhang auf einen Bericht an die Justizministerkonferenz vom Herbst 1999, der sich mit der Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den mittleren Justizdienst befasst habe. Die Bundesregierung erklärt in ihrer Stellungnahme, sie stimme dem Gesetzentwurf zu.

Blickpunkt Bundestag 7/2001

Zivilprozessreform: Niedersachsen experimentiert nicht

Niedersachsen macht von der im Zivilprozessreformgesetz des Bundes vorgesehenen Experimentierklausel keinen Gebrauch. Dies erklärte Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer am 31.10.2001 in Hannover.

Die am 1. Januar 2002 in Kraft tretende Reform des Zivilprozesses enthält eine sogenannte Experimentierklausel, nach der die Länder durch Landesgesetz den Instanzenzug in Zivilprozessen ändern können: Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte können an Stelle der Landgerichte den Oberlandesgerichten zugewiesen werden. Mit der Regelung, die bis zum Jahresende 2007 befristet ist, sollen Erkenntnisse über den optimalen Instanzenzug in Zivilsachen gewonnen werden.

Das Niedersächsische Justizministerium hatte in den vergangenen Wochen unter Einbeziehung der Gerichte und der Verbände der Richterschaft geprüft, ob im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg von der Experimentierklausel Gebrauch gemacht werden soll. Bei der Anhörung zeichnete sich ab, dass die Richterschaft, aber auch die Anwaltschaft, einer Erprobung überwiegend ablehnend gegenüber steht. Auch ergaben sich starke Zweifel, ob die beabsichtigte wissenschaftliche Begleitforschung konzeptionell in der Lage sein könne, eine etwaige Qualitätssteigerung bei den Berufungsurteilen nachzuweisen. Daher soll das Vorhaben nicht weiter verfolgt werden. Der Bund hatte sich zuletzt bereit erklärt, die mit dem Experiment verbundenen Personal- und Sachkosten sowie die Begleitforschung zu finanzieren.

Justizminister Pfeiffer: „Das vom Gesetz ermöglichte Experiment sollte nicht gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt werden. An dieser Position halte ich weiterhin fest. Außerdem hat sich gezeigt, dass kein weiteres Bundesland bereit ist, die Konzentration von Berufungen bei den Oberlandesgerichten zu erproben. Es bestehen daher nachhaltige Zweifel, ob die Ergebnisse einer Erprobung allein in einem Teil Niedersachsens genug Aussagekraft hätten, um auf sie eine Entscheidung über den optimalen Instanzenzug im gesamten Bundesgebiet zu stützen.“ Pressinformation des MJ vom 31.10.2001

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Auf Bestreben der Bundesregierung sollen nach dem Gesetzentwurf (14/6812) die Pfändungsfreigrenzen zum 1.1.2001 erhöht werden, nachdem die letzte Änderung vor nahezu neun Jahren stattgefunden hat.

Damit soll nicht nur der seither eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, sondern auch die zwischenzeitlich deutliche Differenz zwischen Sozialhilfesätzen und Pfändungsfreigrenzen beseitigt werden.

Nach dem Entwurf sollen die Freigrenzen wie folgt aussehen:

- 1.820,- DM für Alleinstehende ohne Unterhaltsverpflichtung
- 2.500,- DM bei einem Unterhaltspflichtigen
- 2.880,- DM bei zwei Unterhaltspflichtigen
- 3.260,- DM bei drei Unterhaltspflichtigen
- 3.640,- DM bei vier Unterhaltspflichtigen
- 4.020,- DM bei fünf und mehr Unterhaltspflichtigen.

Nach der Begründung der Regierung sollen auf Bund, Länder und Gemeinden durch die Änderung keine wesentlichen Mehrkosten zukommen. Zwar müsse mit Vollstreckungsausfällen der öffentlichen Hand gerechnet werden, auf Dauer sei jedoch eine Entlastung der Sozialhilfeträger zu erwarten. Nach dem Gesetzesentwurf ist künftig eine jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen vorgesehen. Eine solche Regelung lässt zudem erwarten, dass Schuldner künftig dauer-

haft ein Anreiz geboten wird, einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Aus der Sicht der gerichtlichen Praxis ist die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen längst überfällig, bedenkt man die Vielzahl der Beschlüsse, die auf Grund Vergleichsberechnungen von den in M-Sachen tätigen Kolleginnen und Kollegen erlassen werden müssen.

Besoldungsstruktur modernisieren

Als eines der 15 Leitprojekte des Programms „Moderner Staat Moderne Verwaltung“ soll das Besoldungsgesetz zu Gunsten aller Dienstherren flexibilisiert werden. An den Innenausschuss überwiesen hat der Bundestag am 28. Juni einen Gesetzentwurf der Regierung zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (14/6390).

Laut Regierung werden damit bundeseinheitliche Vorgaben zur Beamtenbesoldung abgebaut. Dienstherren erhielten größeren Gestaltungsraum im Personalbereich und Mitarbeitern eröffneten sich neue Perspektiven. Die Einführung von Bandbreiten bei Besoldungsgruppen soll eine Flexibilisierung der Bezahlung im Eingangsamt und ersten Beförderungsamt des gehobenen und höheren Dienstes ermöglichen und Leistungsanreize schaffen. Die Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen werde auf die Bundesländer verlagert.

Vorgesehen sei zudem eine Zulage für eine vorübergehende Wahrnehmung herausgehobener Funktionen und eine Neuregelung des Familienzuschlags. So solle eine Streichung des Zuschlags für Verheiratete bei gleichzeitiger dauerhafter Erhöhung der kinderbezogenen Anteile für dritte und weitere Kinder erfolgen.

Die Regierung erklärt, eine Modernisierung sei nur gemeinsam mit allen Ebenen zu bewältigen. Dies gelte für Bürgerinnen und Bürgern und auch für Länder und Kommunen. So hätten etwa die Länder nun die Möglichkeit, ihre teilweise weit gediehenen Anstrengungen für eine Verwaltungsreform voranzutreiben, wenn der Bund größere Spielräume zulasse. Insgesamt werde mit dem Leitbild des aktivierenden Staates die politische Ausrichtung für die Modernisierung von Staat und Verwaltung festgelegt. Dies eröffne zukunftsweisende Perspektiven für das gewandelte Verständnis von Aufgaben von Staat und Verwaltung. Ziel sei es, gesellschaftliches Potenzial zur Selbstregulierung zu fördern und den notwendigen Freiraum zu schaffen. Der Bundesrat wendet sich gegen Bezahlungsbandbreiten, da sie die Einheitlichkeit der Besoldung gefährden und spricht sich auch gegen Streichungen aus. Blickpunkt Bundestag 7/2001

Klage der Bundesleitung

Die Bundesleitung hat unser Angebot akzeptiert. Danach ist sie damit einverstanden, dass wir unseren Namen noch bis zum ordentlichen Rechtspflegertag im Mai 2002 führen dürfen. Auf die Verwendung des Logos haben wir bereits jetzt schon verzichtet.

Hinweis in eigener Sache

Der Euro kommt

Das Landespräsidium hat die Umstellung der Beiträge auf den Euro beschlossen. Die neuen „Euro-Beiträge“ sind in der letzten NRI (7-9/2001) veröffentlicht worden. Dabei wurde eine geringe Rundung vorgenommen. Der ab 1. Januar 2002 zu zahlende Beitrag entspricht daher nicht dem Betrag, der bei einer automatischen Umstellung von der Bank errechnet wird.

Bitte passen Sie Ihre Daueraufträge rechtzeitig an. Nur so ersparen Sie unseren Kassenführern unnötige Arbeit!

Vielen Dank

Fortbildung

Der Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V. führt vom 20. bis 23. März 2002 in Bad Münstereifel ein Fortbildungsseminar für „Bezirksrevisoren“ durch.

Das Seminar wird sich u.a. mit folgenden Themen befassen

- Braucht die Justiz noch Bezirksrevisoren? Standortbestimmung und Zukunftsperspektive
- Überlegungen und Möglichkeiten zur Steigerung des Stellenwertes und der Außenwirkung der Prüfungstätigkeiten des Bezirksrevisors
- Vergütung und Aufwendersersatz für Betreuungspersonen aus der Sicht eines Betreuers, eines Rechtspflegers, eines Bezirksrevisors
- Heranziehung von Familienangehörigen und Vermögenswerten zu den Betreuungskosten
- Arbeitsorganisation (Optimierung von Arbeitsabläufen) und Anwendungsmöglichkeiten von EDV-Technik
- Kostenprüfung bei den Notaren
- Prüfung der Verwahrungsgeschäfte bei den Notaren
- Erarbeitung eines Leitfadens für Prüfung der Verwahrungsgeschäfte
- Geschäftsprüfung bei den Gerichtsvollziehern.

Für Niedersachsen stehen nur drei Plätze zur Verfügung. Anmeldungen richten Sie bitte bis spätestens 15. Februar 2002 an den Landesgeschäftsführer Wolfgang Schröder.

Schröder-Kay

Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher

Jetzt mit CD-ROM

Die Neuauflage des bewährten Standardwerkes **Schröder-Kay „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher“** bietet eine fundierte Kommentierung des neuen Gerichtsvollzieherkostenrechts unter Berücksichtigung der ab 1.1.2002 geltenden Euro-Beträge. Sie weist auf Probleme der Neuregelung hin und zeigt unter anderem Lösungsvorschläge zu folgenden Bereichen auf:

- Anfertigung und Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung
- ein Auftrag – mehrere Aufträge
- Erhebung von Vorschüssen
- Zustellung an Schuldner und Drittschuldner
- Pfändungsgebühr Nr. 205
- Zustellung der Terminladung bei Gesamtschuldnern
- Wegegeld für „zurückgelegte“ Wege

Das alles kann der Nutzer jetzt auch schnell und effizient am PC nachlesen. Die beigefügte CD-ROM erleichtert ihm dabei die tägliche Arbeit insbesondere durch die Hinterlegung der wichtigsten Vorschriften. Elektronisch verlinkte Textverweise ersparen mühsames Blättern und Suchen.

Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher. Kommentar. Begründet von J. H. Schröder-Kay. Bearbeitet von Gerhard Winter, Justizoberamtsrat, Bezirksrevisor beim Landgericht Göttingen, und Karl-Heinz Gerlach, Justizoberamtsrat, Niedersächsisches Justizministerium. 11., völlig neu bearbeitete Auflage 2002. XIV, 479 Seiten. Gebunden. **Mit CD-ROM.** DM 172,- / € 86,- ISBN 3-7685-0426-3 (Handbücher und Kommentare).

R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

Ihre Ansprechpartnerin für diesen Titel: *Christiane Köken*
Tel.: 06221/489-327 E-Mail: c.koeken@huethig.de

Abteilung Oldenburg

Grosse Teilnahme an der Abteilungsversammlung der Abteilung Oldenburg am 31. Oktober 2001 – wie schon seit 20 Jahren nicht mehr –!

Die erste Abteilungsversammlung, die wir vom neuen Vorstand der Abteilung Oldenburg organisiert haben, wurde ein voller Erfolg. Nach Auskunft eines mittlerweile pensionierten Kollegen gab es das seit 20 Jahren nicht mehr.

Wir waren ziemlich aufgeregt, ob denn auch alles klappt. Es war unsere erste Versammlung, die wir organisierten.

Bei der Organisation sind wir einige neue Wege gegangen. Ein großes Problem in unserer Abteilung war bisher die Informationsverbreitung. Um diese zu verbessern, nutzten und nutzen wir mittlerweile konsequent die Informationsverbreitung per E-Mail unter Ausnutzung des Landes-Intranets. Zum einen ist dies eine kostengünstige Variante, zum anderen ist jede Kollegin und jeder Kollege, jede Geschäftsleiterin und jeder Geschäftsleiter mittlerweile mit einer E-Mail Anschrift ausgerüstet.

So konnten wir sämtliche wichtigen Informationen direkt über die Geschäftsleiter/innen an die Kolleginnen und Kollegen (Mitglieder und Nichtmitglieder) weiterleiten. Anfangs wurde das Protokoll der Versammlung im Sommer zur Kenntnis weitergeleitet. Gleiches geschah auch mit dem neuen Satzungsentwurf sowie dem Entwurf des neuen Grundsatzprogramms. Diese Informationspolitik ist von allen gut aufgenommen worden und hat bei den Kolleginnen und Kollegen das Interesse geweckt, doch einmal vorbei-zuschauen. So begrüßten wir auch einige Nichtmitglieder (Dies kann sich ja noch ändern, bzw. hat sich bereits geändert!).

Trotz einer umfangreichen Tagesordnung, die u. a. die neue Namensvergabe unseres Landesverbandes, unser Verhältnis zum Bund Deutscher Rechtspfleger, die Delegiertenwahl zum Rechtspflegertag, die neue Satzung, sowie die Stellen-, Beförderungs- und die Beurteilungssituation im OLG- und LG-Bezirk Oldenburg umfasste, konnten wir auf Grund der vorherigen Verbreitung der Informationen per E-Mail von weitergehenden Berichten absehen. Wir konnten uns dadurch jeweils direkt mit den Kernfragen beschäftigen.

Auch nutzten wir die Gelegenheit, die Arbeit des Landesverbandes deutlich zu machen. Es wurde ausgeführt, dass der Landesverband nicht ausschließlich die einheitliche Besoldung für Rechtspfleger fordert, sondern einen recht pragmatischen Ansatz zu diesem Thema besitzt. Die Landesvorsitzende Angela Teubert-Soehring berichtete dazu insbesondere hinsichtlich der Bereiche Übertragung von Rechtspflegertätigkeiten auf den mittleren Dienst und im Gegenzug Übertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger.

Nach der Versammlung hatten wir vom Vorstand noch ein kleines Treffen organisiert. Dieses fand im Sozialraum der Staatsanwaltschaft Oldenburg statt. Bei Musik, Eintopf und gekühlten Getränken konnte dann noch bis in den späten Abend geklönt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Form der Veranstaltung bei den Kolleginnen und Kollegen gut angekommen ist und das Interesse an Informationen recht groß ist. Wir wurden von vielen Seiten ermutigt, so weiterzumachen.

Wir möchten uns daher auf diesem Wege herzlich bei allen bedanken, die kommen konnten und hoffen, dass das nächste Treffen ebenfalls großen Zuspruch findet. Da wir eure Interessen nur vertreten können, wenn wir eure Wünsche und Probleme kennen, bitten wir auch weiterhin darum, uns diese mitzuteilen, spätestens bei einem Besuch unserer Versammlungen.
Janine Hübler, Stephan Reil, Andreas Lür

Abteilung Aurich

Am 5.11.2001 fand in Aurich die diesjährige Versammlung der Abteilung Ostfriesland statt. Auf dieser mit rund 50 Prozent der Mitglieder sehr gut besuchten Veranstaltung, an der als Gäste der stellvertretende Landesvorsitzende **Erhard Weigert**, der Ehrenvorsitzende des Bezirks Oldenburg, **Helmut Baum**, sowie die Vorsitzenden der Abteilungen Osnabrück und Oldenburg, **Manfred Ludden** und **Stephan Reil** teilnahmen, berichteten die Mitglieder der Landesleitung **Joachim Trauernicht**, **Erhard Weigert** und **Bernd Bornemann** aus der Arbeit im Landesverband und im Präsidium.

Nach einführenden Erläuterungen durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden Joachim Trauernicht, diskutierte die Versammlung engagiert die Entwürfe des Grundsatzprogramms und der neuen Satzung. Breiten Raum nahm dabei die Diskussion über den erforderlichen neuen Namen und die damit verbundene Politik des Landesverbandes ein.

Aber auch Wahlen standen an

Nachdem der bisherige Vorsitzende Bernd Bornemann auf Grund der Tatsache, dass er nicht nur in die Landesleitung nachgewählt wurde, sondern auch für den Kollegen **Ernst Tannen** in den Hauptpersonalrat nachrückte und zum Vorsitzenden des Bezirkspersonalrats bei dem OLG Oldenburg gewählt wurde, seinen Rücktritt erklärte, wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende **Alexander Geyer** (AG Aurich) zum neuen Vorsitzenden gewählt. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wählte die Versammlung **Hans-Werner Zinn** (AG Wittmund).

Als Delegierte für den Rechtspflegertag in Göttingen wurden **Andrea Aden** (AG Aurich) und **Gisela Mandel** (AG Leer) gewählt.

Mit einem gemeinsamen „Entenbratenessen“ klang die äußerst harmonisch verlaufene Versammlung aus.

Joachim Trauernicht

Abteilung Hildesheim

Am 6. November 2001 fand die alljährliche Mitgliederversammlung der Abteilung Hildesheim statt. Die Mitglieder besichtigten zunächst die Werkstätten der Lebenshilfe e.V. und trafen sich anschließend im Gildezimmer des Knochenhaueramtshauses.

Der Vorsitzende **Wolfgang Schröder** konnte die zahlreich erschienen Mitglieder begrüßen und zu einem kleinen Kaffeegedeck einladen. Von der Landesleitung waren die Landesvorsitzende **Angela Teubert-Soehring** und der stellvertretende Vorsitzende **Klaus Georges** gekommen.

Nach den abteilungsinternen Regularien berichtete der Dezernent des Landgerichts Hildesheim, **Dieter Jansen** über die allgemeine Belastungssituation im Bezirk. Mit über 1,5 Rechtspflegerpensen seien die Kolleginnen und Kollegen im Durchschnitt belastet. Abhilfe sei nicht in Sicht, ganz im Gegenteil: insgesamt 12 Stellen sind unbesetzt, weil der Nachwuchs an Rechtspfleger fehle bzw. erst mit einer Verzögerung von drei bis vier Jahren zur Verfügung stünden. So wachsen die Aktenberge, sodass das Wort vom „intelligenten Liegenlassen“ die Runde machte.

Dies konnte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht entmutigen, den Bericht der Landesvorsitzenden über die verbandspolitischen Aktivitäten aufmerksam zu folgen. So nahm die Diskussion über des Grundsatzprogramm und die neue Satzung breiten Raum ein.